Satzung

zur

3. Änderung

des Bebauungsplanes

"Oberster Hofacker, 1. Abschnitt"

der Ortsgemeinde Urmitz

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 01.04.2021

Satzungsexemplar

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 9. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 10. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 11. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBI. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 12. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 13. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 15. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Ortsgemeinderat von Urmitz am 18.03.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes

"Oberster Hofacker, 1. Abschnitt"

als Satzung.

§ 3

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Das Änderungsgebiet betrifft den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Oberster Hofacker, 1. Abschnitt". Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 3 der Gemarkung Urmitz betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

§ 4

Inhalt und Umfang

Zeichnerische Änderungen an der Planurkunde werden nicht vorgenommen.

Die <u>textlichen Festsetzungen</u> werden wie folgt geändert:

Die **Textziffer 1.1** "Art der baulichen Nutzung" wird wie folgt **neu gefasst**:

(Nutzungen, die im Vergleich zu den vorangegangenen und bereits rechtsverbindlichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit vorliegender Änderungsplanung erstmalig ausdrücklich ausgeschlossen werden, sind in Grau hinterlegt):

"1.1 Art der baulichen Nutzung:

§§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

Innerhalb des festgesetzten "Gewerbegebietes (GE)" sind

 Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (wie <u>zum Beispiel</u> Anbahnungsgaststätten, Privatclubs, Kontaktsaunen und Ähnliches) und

Internet-Cafés

unzulässig.

Darüber sind im festgesetzten "Gewerbegebiet (GE)"

- die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 ausnahmsweise zulässigen "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke"

und

die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen "Vergnügungsstätten" (wie <u>zum Beispiel</u> Spiel- und Automatenhallen, Internet-Cafés mit dem Hauptzweck Spielen und Wetten, Diskotheken, Nachtlokale, Amüsierbetriebe)

unzulässig."

§ 5 Anlage

Der Bebauungsplanänderung ist eine **Begründung** gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

§ 6

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden bisherigen Festsetzungen der 2. Änderung außer Kraft.

Ausfertigung:

Die Bebauungsplanänderung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Änderung des Bebauungsplanes vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Urmitz, 19.03.2021

Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl (Ortsbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am <u>01.04.2021</u> im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 13/2021).

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm Tb. 4.1 - Bauleitplanung -Im Auftrag:

X Y now

Kathrin Schmidt

Übersichtsplan zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberster Hofacker, 1.Abschnitt" Gemarkung Urmitz Flur 3



